

Satzung
der Stadt Kalkar über den bebauten Bereich im Außenbereich
in Kalkar-Hönnepel, Mühlenfeld

Aufgrund des § 4 Abs. 4 Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch vom 28.04.1993 (BGB1. I S. 622) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 25.04.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den in § 2 näher bezeichneten Bereich wird bestimmt, daß Wohnzwecken dienende Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) nicht entgegengehalten werden kann, daß sie einer Darstellung des Flächennutzungsplanes über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Diese Bestimmungen gelten auch für Vorhaben, die kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen.

§ 2

Der Bereich dieser Satzung ist in dem beigefügten Lageplan festgelegt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

